

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/12191, 16/14166

Gesetz zur Änderung des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes

§ 1

Das Unschädlichkeitszeugnisgesetz – UnschZG – (BayRS 403-2-J), geändert durch Gesetz vom 7. August 2003 (GVBl S. 512), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4a Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Wird von der Anhörung abgesehen, ermittelt das Gericht von Amts wegen die Tatsachen in sonstiger Weise.“

2. Art. 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Wird die Teilfläche eines Grundstücks veräußert, an dem Wohnungs-, Teil- oder sonstiges Miteigentum nach Bruchteilen besteht, wird die Unschädlichkeit für sämtliche betroffenen Berechtigten in einem einzigen Verfahren festgestellt. ²Dasselbe gilt für Veränderungen innerhalb der rechtlichen Verhältnisse einer Wohnungs- oder Teileigentumsgemeinschaft oder einer sonstigen Bruchteilsgemeinschaft.“

3. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8

¹Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die Beschwerde an das Landgericht zulässig. ²Die Rechtsbeschwerde findet nicht statt.“

4. Art. 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

Die Präsidentin

I. V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident